

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Buggingen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Buggingen am 16.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1.2 erhält folgende Fassung:

Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

Kindergartenbeiträge ab Vollendung des 3. Lebensjahres
(monatlich – 12 Monate)

Anzahl Kinder	Kindergarten- jahr 2012 / 2013
aus Fam. mit 1 Kd.	90,00 €
aus Fam. mit 2 Kd.	70,00 €
aus Fam. mit 3 Kd.	50,00 €
aus Fam. mit 4 Kd.	20,00 €

Für die frühere bzw. nachgehende Betreuung wird jeweils ein monatlicher Beitragssatz für jedes Kind von 7,50 € je ½ Stunde erhoben.

Kleinkindbetreuung (bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres):
(monatlich – 12 Monate)

Anzahl Kinder	Kindergarten- jahr 2012 / 2013
aus Fam. mit 1 Kd.	240,00 €
aus Fam. mit 2 Kd.	190,00 €
aus Fam. mit 3 Kd.	130,00 €
aus Fam. mit 4 Kd.	54,00 €

Für die frühere bzw. nachgehende Betreuung wird jeweils ein monatlicher Beitragssatz für jedes Kind von 7,50 € je ½ Stunde erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 1.2 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Buggingen vom 23. März 2010 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Buggingen, den 17.04.2012


Ackermann,
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde

1. öffentlich bekanntgemacht durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Buggingen am 19.04.2012
2. am 20.04.2012 gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 27.04.2012 bestätigt, dass die Satzung angezeigt wurde.

Buggingen, den 22.05.2012

